



## Satzung des TC Notzingen-Wellingen e.V

### §1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen Tennisclub Notzingen-Wellingen.

Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V. in seinem Namen.

Der Verein hat seinen Sitz in  
73274 Notzingen.

### §2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend §52 der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

#### I. Mitglieder

Mitglieder sind:

- aktive Mitglieder über 18 Jahre
- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- passive Mitglieder

#### II. Eintritt der Mitglieder

Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### III. Austritt der Mitglieder

Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Er ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

#### IV Ausschuß eines Mitglieds

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschuß. Der Ausschuß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschuß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschuß entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschuß wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.

### §4 Mitgliedsbeitrag

Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten. Außerdem haben neu eintretende Mitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr und eine Baumlage zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### §5 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuß
- Die Mitgliederversammlung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auszuüben. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand beruft den Vereinsausschuß und die Mitgliederversammlung ein. Er leitet die Verhandlungen und hat für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse zu sorgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Bei ihm eingehende Zuschriften sind in der nächsten Sitzung des Vereinsausschuß bzw. in den nächsten Mitgliederversammlungen bekanntzugeben.

Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart
- dem Sportwart
- je angefangene 100 Mitglieder ein Beisitzer

### §6 Bestellung des Vorstandes

Der Vorstand und der Vereinsausschuß wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

Dabei wird in den geraden Jahren

- der 1. Vorsitzende
- der Jugendwart
- der Schriftführer
- sowie ein Beisitzer

in den ungeraden Jahren werden

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassier
- der Sportwart

und zwei Beisitzer gewählt.

### §7 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder zum Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 511,29 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### §8 Berufung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn
  - es das Interesse des Vereins erfordert in Form einer außerordentlichen Mitgliederversammlung -
  - jährlich einmal in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres

c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.

2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der aktiven und passiven Vereinsmitglieder muß der Vorstand die Mitgliederversammlung berufen.

#### **§9 Form der Berufung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Einberufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung - die Tagesordnung - bezeichnen.

#### **§10 Beschlußfähigkeit**

1. Jede ordnungsgemäß berufende Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jugendliche Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt. Die Ausnahme bildet die Wahl des Jugendworts und bei Anträgen, die ausschließlich die Jugendarbeit betreffen.

2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 41 BGB ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Sind gemäß Punkt 2 nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Tag der Versammlung eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

4. Die Einladung zu dieser weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die einfache Beschlußfähigkeit gemäß Pkt. 5 zu enthalten.

5. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

#### **§11 Beschlußfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Mitgliederstimmen.

3. Zu einem Beschluß für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültigen Mitgliederstimmen erforderlich.

#### **§12 Protokolle**

Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Notzingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Zusatz:** Die Satzung wurde am 24. Januar 1979 errichtet und am 27 April 1982, am 21. Februar 1997 und am 06. Februar 2004 in die jetzige Fassung abgeändert.

Notzingen, 06. Februar 2004

**Der Vorstand**